

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.1951

Geschäftszahl

1681/48

Rechtssatz

Ist der Erwerb des Eigentums an einer Sache nachgewiesen, dann bedarf bei Zweifel nicht der Fortbestand, sondern der Verlust des Eigentums weiterer Beweise. Die Vermutung, daß ein Bankguthaben dem Kontoinhaber gehört, ist nicht unwiderleglich (iZm der Vorschreibung der einmaligen Sühneabgabe). *

E 30.6.1951, 1681/48 #1 VwSlg 430 F/1951

Beachte

y15048;